

Betriebssatzung

des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Schwalbach

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 108 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I, S. 840) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. September 2016 (Amtsbl. I S. 912) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2018 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 2

Rechtsgrundlage und Gegenstand

- (1) Der Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Schwalbach wird als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Schwalbach ohne eigene Rechtspersönlichkeit i. S. v. § 108 Abs. 2 Nr. 1 KSVG nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der Einrichtung ist es, Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalien von den in der Gemeinde Schwalbach gelegenen Grundstücken zu sammeln und den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten. Ihr obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser. Die Einrichtung nimmt alle der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach § 50 und § 50a des SWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306) sowie nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung für die Gemeinde Schwalbach (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung wahr. Sie kann sich zu Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Die Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgung) i. S. des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) führt die Bezeichnung „Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Schwalbach“.

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 3

Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung sind der Gemeinderat, der Ausschuss für Eigenbetriebe (Werksausschuss) und die Werkleitung.

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Entwässerungswerkes geltenden besonderen Vorschriften,
3. die Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
6. der Erlass und die Änderung von Satzungen.

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat über Angelegenheiten, in denen die in § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten sind.

§ 5 Ausschuss für Eigenbetriebe (Werksausschuss)

- (1) Der Ausschuss für Eigenbetriebe wird durch Beschluss des Gemeinderates gemäß § 48 KSVG gebildet. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Ausschuss für Eigenbetriebe.
- (2) Der Ausschuss für Eigenbetriebe bereitet die nach § 4 dieser Satzung vom Gemeinderat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
- (3) Der Ausschuss für Eigenbetriebe legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung der Einrichtung fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich der Werkleitung gehören.

Er entscheidet insbesondere über:

- a) planmäßige Ausgaben von 20.000 € bis 100.000 € für Anlagen für die innerörtliche Abwasserentsorgung,
- b) die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. 5 EigVO) bis zum Betrag von 10.000 €,
- c) Niederschlagung, Erlass und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von über 10.000 € bis 25.000 €,

- d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 100.000 €,
 - e) die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung und Entwässerung.
- (4) Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gilt § 27 KSVG.

§ 6 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleiterin oder dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln. Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach KSVG, EigVO und § 4 dieser Satzung dem Gemeinderat bzw. nach § 5 dieser Satzung dem Ausschuss für Eigenbetriebe zur Beschlussfassung vorbehalten sind. Für Aufträge, Niederschlagungen und Gerichtsverfahren unterhalb der in § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a), c) und d) festgelegten Wertgrenzen ist die Werkleitung zuständig.
- (4) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Ausschusses für Eigenbetriebe bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie hat den Gemeinderat bzw. den Ausschuss für Eigenbetriebe in der folgenden Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung erteilt nach Vorliegen aller geforderten Unterlagen sowie der erforderlichen Genehmigungen von übergeordneten Behörden die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Entwässerungsanlagen.
- (6) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich. Sie erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.
- (7) Die Namen der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis wird durch die Werkleitung festgelegt.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf € 2.560.000,00 (i.W.: zwei Millionen fünfhundertsechzigtausend Euro) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der §§ 7 bis 25 des zweiten Teils der EigVO.
- (2) Das Sachanlagevermögen wird zu dem in der Bilanz zum 31. Dezember 2001 ausgewiesenen Wert bilanziert. Danach erfolgende Zugänge werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Eine Indizierung in den Folgebilanzen erfolgt nicht.
- (3) Werden Leistungen von Dienststellen der Gemeinde regelmäßig in Anspruch genommen, so kann ein pauschales Entgelt nach Vereinbarung gezahlt werden. Regelmäßig anfallende Leistungen, welche durch die Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der HOAI erfasst sind, werden mit 80 % der Mindestsätze der HOAI zuzüglich 6 v. H. pauschalierte Nebenkosten abgerechnet. Die Honorarsumme wird auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der nach der Submission ermittelten Netto-Auftragssumme errechnet und festgelegt. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Kosten konkret zu berechnen.

§ 9 Betriebsführung

Der Betrieb ist personalisiert. Der Personalaufwand wird im Wirtschaftsplan veranschlagt; die Stellen werden in der Stellenübersicht ausgewiesen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Für die Einrichtung ist eine Sonderkasse einzurichten.
- (2) Die Kassengeschäfte erledigt grundsätzlich die Gemeindekasse.
- (3) Die Einziehung der Abwassergebühr wird i.S. des §§ 98 Abs. 1 KSVG den Gas- und Wasserwerken Bous-Schwalbach GmbH übertragen (GWBS).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für die Einrichtung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Schwalbach, 06.12.2018

Der Werkleiter

Neumeyer
Bürgermeister

Veröffentlicht:
Schwalbach, 06.12.2018

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I. S. 840) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer